



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2006

HANNOVER, 28. SEPTEMBER 2006

NR. 39

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe Vorprüfungsergebnissen nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des
Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 346

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 346

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 346

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung
im Zusammenlegungsverfahren Hambühren, Landkreis Celle 347

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe von Vorprüfungsergebnissen nach § 4
Satz 2 zweiter Halbsatz des Niedersächsischen Ge-
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG)**

Für den Betrieb von Wärmepumpenheizungen und für befristete Grundwasserabsenkungen/Grundwasserentnahmen wurden bei mir Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gestellt. Es handelt sich um folgende Vorhaben:

1. Wärmepumpenheizung in Bissendorf, Im Tannen-
grund 28
2. Wärmepumpenheizung in Bissendorf, Natelsheide-
weg 113 A
3. Wärmepumpenheizung in Oegenbostel, Zur Königs-
eiche 2
4. Wärmepumpenheizung in Bissendorf, Am Heer-
wege 4
5. Wärmepumpenheizung in Elze, Zum alten Hofe 2
6. Wärmepumpenheizung in Wennebostel, Wietze
Aue 24
7. Grundwasserabsenkung in Hannover, Rischkamp 26
v. 21.08. bis 08.09.2006
8. Grundwasserabsenkung in Garbsen, Leistlinger Str. 10,
„Haus der Ruhe“, v. 21.08. bis 13.10.2006
9. Grundwasserabsenkung in Hannover, Schleuse Lim-
mer, Stockhardtweg befristet bis 31.12.2006
10. Grundwasserabsenkung in Hannover, Pappelweg 9,
befristet bis 31.10.2006

Nach § 4 Satz 2 zweiter Halbsatz NUVPG gebe ich hiermit bekannt, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen für o.g. Vorhaben unterbleiben sollen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Brandes

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (NUVPG)**

Für das Grundstück in Wedemark-Elze, Flur 2, Flurstück 78/1 ist zum Zwecke der Bebauung eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldG erforderlich. Für das Vorhaben ist von der Unteren Waldbehörde eine Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 NUVPG erfolgt. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG wird daher nicht durchgeführt.

Az.: _63-18 VA 2006-0069

Hannover, den 15.09.06

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bellack

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG)**

Herr Heinrich Stadtländer hat bei mir die Genehmigung zur Umwandlung eines 1.500 m² großen Waldbestandes auf dem Flurstück 44/1, Flur 3, Gemarkung Schneeren und eines 1.000 m² großen Waldbestandes auf dem Flurstück 46/1, Flur 3, Gemarkung Schneeren gem. § 8 NWaldLG beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 23b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.04 – 1603/11.242

Hannover, den 18.09.2006

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rittberg

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**1. Stadt BURGWEDEL****Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Zusammenlegungsverfahren Hambühren Landkreis Celle**

Aufgrund der §§ 65, 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I 8. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Eigentümer der zur Flurbereinigung Hambühren, Landkreis Celle, gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden vom 03.08.2006, die Bestandteil dieser Anordnung sind, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Die Besitzeinweisung wird zum 01.10.2006 wirksam. Dieser Termin ist gleichzeitig der Stichtag der Wertgleichheit. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der untenstehenden Öffnungszeiten im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Hambühren, Versonstr. 7, 29313 Hambühren in der Zeit vom 20.09.2006 bis zum 01.12.2006 aus.

Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch,
Donnerstag u. Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Aufnahme von Anträgen für Planinstandsetzungsarbeiten stehen Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Verden am 05.10.2006 in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr im **Trauzimmer des Rathauses Hambühren, Versonstr. 7, 29313 Hambühren**, zur Verfügung.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch das sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22.08.2005, für sofort vollziehbar erklärt.

Gründe

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind im Gebiet des Zusammenlegungsverfahrens Hambühren, Landkreis Celle, gegeben. Mit Wirksamkeit der Anordnung sind die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen und mit auf Holzpfehlen eingetragenen Ordnungsnummern markiert. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Erst durch die Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der betreffenden Beteiligten über (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Anordnung war gemäß § 80 Abs. 2 VwGO zu verfügen, da sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG soll erreicht werden, dass die Gesamtheit der Beteiligten möglichst früh in den Besitz und die Nutzung der neuen Pläne und damit in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung gelangt. Durch ihre Anordnung wird wertvolle Zeit für die Beteiligten gewonnen, insbesondere wird der mit der Durchführung einer Flurbereinigung häufig verbundene betriebswirtschaftliche Schwebezustand beendet und den Teilnehmern dadurch die Möglichkeit gegeben, die durch die Umteilung der Betriebe entstehenden Übergangsschwierigkeiten leichter zu überwinden und die noch erforderlichen Planinstandsetzungsarbeiten ohne weitere Wartezeiten in Angriff zu nehmen. Ferner wird der Teilnehmergeinschaft durch die sofortige Vollziehung die Durchführung der ihr obliegenden Kultivierungs- und Planinstandsetzungsarbeiten im Zuge der Neuordnung des Verfahrensgebietes ermöglicht. Die frühzeitige Besitzeinweisung hinsichtlich der neuen Grundstücke ist auch deshalb geboten, weil die Vorteile eines Zusammenlegungsverfahrens sich erst nach und nach voll auswirken und jeder vermeidbare Zeitverlust nicht nur privatwirtschaftliche, sondern auch volkswirtschaftliche Nachteile zur Folge hat. Es wird weiter vermieden, dass die Verfahrensflächen in der Übergangszeit bis zur Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Betriebsinhabern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der o. a. Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden eingegangen ist.

Kracht

Veröffentlicht gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

L. S.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr